



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Hansestadt Stendal • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Rechnungsprüfungsamt

Frau Richter

Auskunft erteilt: Frau Pietrzak

Amt für Finanzwesen

Dienstgebäude: Markt 7

Telefon: 03931 65-1300

FAX: 03931 65-1444

E-Mail: beate.pietrzak@stendal.de

Sprechzeiten: Mo.– Mi. 09:00 – 16:00

Do. 09:00 – 18:00

Fr. 09:00 – 13:00

Ihre Nachricht vom

14.05.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bitte stets angeben)
JA 2013

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 11.09.2018

Stellungnahme zum Prüfbericht über den Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Stendal

Sehr geehrte Frau Richter,

die Rechtskrafterteilung für den Jahresabschluss 2013 erfolgte aufgrund Ihres Bestätigungsvermerkes am 11.09.2018. Der Prüfbericht über den Jahresabschluss 2013 und die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen sind im Finanzmanagement ausgewertet worden. Sie werden in der künftigen Arbeit der Fachämter und Einrichtungen sowie in der Stadtkasse und dem Finanzmanagement Beachtung finden.

Zu den wesentlichsten Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfbericht Seite 8:

- 1) *Da bereits in 2013 eine von der städtischen Bewertungsrichtlinie abweichende Bewertung stattfand, wäre diese Festlegung bereits für die Schlussbilanz 2013 erforderlich. Anderenfalls macht sich eine Erläuterung im Anhang hierzu erforderlich.*

Die Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei den Ingenieurbauwerken werden wie vorgeschlagen erstmalig in den Anhang zum Jahresabschluss 2014 aufgenommen.

Prüfbericht Seite 11:

4) Nicht in den über- und außerplanmäßigen Ausgaben enthalten sind die Umbuchungen der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr im Rahmen der Mittelbewirtschaftung.

Wie beschrieben, handelt es sich um ein einmaliges Vorgehen. Technisch wird von diesen Umbuchungen ab dem Haushaltsjahr 2014 kein Gebrauch mehr gemacht.

Prüfbericht Seite 12:

6) Mit der Übertragung der nicht verwendeten Aufwandsermächtigungen in Höhe von 257.565,66 € aus dem Jahr 2012 über das Folgejahr 2013 hinaus wird gegen § 20 Abs. 1 S. 2 GemHVO Doppik verstoßen. Demnach bleiben Aufwandsermächtigungen längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, d.h. bis Ende 2013. Die Übertragung in das Jahr 2014 widerspricht somit dem Grundsatz der zeitlichen Bindung.

Das Gefüge aus Übertragung, alsbaldiger Verwendung von Aufwandsermächtigungen bzw. Neuaufnahme im nächsten Haushaltsplan wurde im ersten Jahreswechsel nach Einführung der Doppik nicht konsequent eingehalten, um Engpässe bei der Finanzierung einiger Maßnahmen zu verhindern. Zudem besteht ein Teil der erneut übertragenen Aufwandsermächtigungen aus Übertragungen des kamerale Vermögenshaushalts wie der Einbau von Brandschutztüren im Altmärkischen Museum, der Umbau des Eingangsbereiches der Katharinenkirche oder auch die Sanierung von Gehwegen. In künftigen Jahresabschlüssen wird verstärkt darauf geachtet, dass Aufwandsermächtigungen für denselben Sachverhalt nicht mehrfach übertragen sondern erneut in die Planung aufgenommen werden.

Prüfbericht Seite 13:

7) Die Übertragung über- und außerplanmäßiger Mittel ist gemäß § 20 GemHVO Doppik nicht zulässig. Demnach sind nur Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Über- und außerplanmäßige Mittel gehen darüber hinaus und bleiben von der Möglichkeit der Übertragbarkeit unberührt.

Im laufenden Haushaltsjahr können festgestellte und bewilligte Mehraufwendungen/-auszahlungen teilweise nicht rechtzeitig vor dem technischen Jahreswechsel in Anspruch genommen werden. Würden die bereits genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen hierfür nicht übertragen, würde die Haushalts-Flexibilität darunter leiden. Ab dem 01.01.2016 ist dieser Umstand bei Übertragbarkeit in die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wie folgt aufgenommen worden:

Übertragbarkeit - § 19 Abs. 3 KomHVO:

„Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.“

8) Jedoch ist die (Kredit-) Ermächtigungsübertragung nicht in der Anlage 5 zum Jahresabschluss 2013 ausgewiesen.

Sollte es dazu kommen, dass die Hansestadt Kreditermächtigungen in einen künftigen Haushaltsplan einstellt und auch überträgt, wird der Nachweis in der Anlage für Ermächtigungsübertragungen zum jeweiligen Jahresabschluss ersichtlich sein.

Prüfbericht Seite 14:

9) *Vollständig unberücksichtigt im Rahmen der Korrekturen blieben die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes anlässlich der Eröffnungsbilanzprüfung auf Basis des Prüfberichts vom 17.10.2016. Die Prüfung auf Erledigung wird demnach im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgen.*

Der zur Eröffnungsbilanzprüfung festgestellte Korrekturbedarf ist im Jahresabschluss 2014 zum größten Teil eingeflossen. Einzig das Regenwasserkanalsystem beim Infrastrukturvermögen wird voraussichtlich im Jahresabschluss 2015 korrigiert.

Prüfbericht Seite 15:

10) *Die bedarfsgerechte Vereinbarkeit der monetären Haushaltsansätze mit dem Leistungsumfang des TdA ist hierbei sicherzustellen. Deren Beurteilung dient die Kosten- und Leistungsrechnung.*

Kostenkalkulationen als Grundlage für Gebühren, Beiträge und Entgelte sind Bestandteil in jedem Fachbereich so auch im Theater der Altmark. Kennzahlengestützte Zielevorgaben könnten in Zukunft das Theatergeschehen von Seiten der Politik noch greifbarer machen. Problematisch sind jedoch der Stichtags- und Vergangenheitsbezug von Kennzahlen und die richtige Formulierung von Zielen, wodurch Fehlsteuerungsgefahr besteht. Kennzahlen zeigen stets nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit und sollten wohl bedacht eingesetzt und permanent auf Aussagekraft und Sinnhaftigkeit geprüft werden.

11) *Mangels einer bisher vorhandenen Wertgrenze, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Festsetzung einer solchen, wobei deren Höhe unter Abwägung von Aufwand und Nutzen zu ermitteln ist. Bei Vorhaben unterhalb dieser Wertgrenze, verlangt § 11 Abs. 2 GemHVO Doppik (bzw. KomHVO) mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.*

Ziel bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte immer sein, dass das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen angemessen bleibt. Mehrere detaillierte Alternativplanungen verursachen interne bzw. externe Mehrkosten. Ab einem gewissen Kostenvolumen lohnt dieser Mehraufwand. Aus diversen Gründen (Förderzusagen, Voruntersuchungen, Beteiligungen von Landkreis und Deutsche Bahn, ...) kann vor bzw. in der Haushaltsaufstellung jedoch nicht immer zu jeder Maßnahme eine detaillierte Aufstellung vorgenommen geschweige denn eine oder mehrere Alternativen kalkuliert werden. Das Amt für Finanzwesen begrüßt die Unterstützung durch das Rechnungsprüfungsamt wodurch sich eventuell sogar dynamische Wirtschaftlichkeitsverfahren (Kapitalwertmethode, interner Zinsfuß,...) in Zukunft etablieren lassen.

Prüfbericht Seite 17:

12) *Das Rechnungsprüfungsamt hält deren Zuordnung zu den außerordentlichen Erträgen für nicht zutreffend.*

Buchungen im Zusammenhang mit Einzel- und Pauschalwertberichtigungen werden wie festgestellt ab dem nächsten Jahresabschluss dem Bereich des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet. Die zu bebuchenden Konten von bereits ausgebuchten Vorjahresforderungen müssen im Einzelfall geprüft und manuell durch die Fachbereiche korrigiert werden.

Prüfbericht Seite 18:

- 14) *Die korrekte Um- und Durchsetzung der Regelungen des Verwaltungsvertrages durch die Hansestadt Stendal als Eigentümerin gegenüber der Verwalterin wird angemahnt.*

Die Hansestadt Stendal bürgt für die Grundstücksverwaltung GmbH Uchtspringe. Der vereinfachte verwaltungsseitige Umgang mit dem Verwaltervertrag dient dazu, Liquiditätsengpässe bei der 100%igen Beteiligung durch anstehende Modernisierungen und größere Unterhaltungen im Vorfeld zu verhindern. In naher Zukunft wird jedoch wie festgestellt, diese Verfahrensweise auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Prüfbericht Seite 25:

- 15) *Die Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte ist innerhalb der gesetzlichen Korrekturfrist ergebnisneutral gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.*

Die bereits mitgeteilten Einzelfeststellungen im Bereich Grund und Boden werden im Jahresabschluss 2014 Berücksichtigung finden.

Prüfbericht Seite 31:

- 16) *Für Pauschalwertberichtigungen künftiger Jahresabschlüsse fehlt es an einer nachvollziehbar dokumentierten Ermittlung auf Basis der Ausfallwahrscheinlichkeiten.*

Die Dokumentation für die stichtagsbezogene Pauschalwertberichtigungen wird voraussichtlich zum Jahresabschluss 2015 überarbeitet.

Prüfbericht Seite 32:

- 17) *Auf die Prüfbemerkung aus dem Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wird verwiesen. Hiernach hält das Rechnungsprüfungsamt die Festlegung einer einheitlichen Wesentlichkeitsgrenze im Sinne der städtischen Bewertungsrichtlinie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes für angezeigt. Im Übrigen wird auf den v.g. Bericht Bezug genommen. Mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters wurde die Festlegung einer solchen Wesentlichkeitsgrenze zugesichert, jedoch (noch) nicht quantifiziert.*

Es wurde festgelegt, dass bei nicht jährlich wiederkehrenden Aufwendungen deren Nichtausweis einen wesentlichen Einfluss auf die Aussagekraft der Vermögenslage und der Ertragslage der Hansestadt Stendal hat, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Größere nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen für welche die Hansestadt Stendal im Vorjahr Auszahlungen tätigen musste, sind bis jetzt nicht bekannt. Eine diesbezügliche Wesentlichkeitsgrenze wird momentan als nicht notwendig angesehen.

Prüfbericht Seite 37:

18) Da die Zahlungen sowohl der Höhe als auch der Fälligkeit nach noch nicht feststehen, hält das Rechnungsprüfungsamt die Passivierung als Verbindlichkeit für nicht zutreffend. Als ungewisse Verbindlichkeit wäre hier vielmehr eine Rückstellung zu bilden.

Der Feststellung kann aus Sicht des Amtes für Finanzwesen gefolgt werden. Es kann jedoch momentan aufgrund der unterschiedlichsten Einzahlungsgrundlagen nicht abgeschätzt werden, zu welchem Jahresabschluss die Aufarbeitung des Themas abgeschlossen und letztendlich die Korrektur vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Beate Pietrzak

Leiterin Amt für Finanzwesen